

## Forschungsschwerpunkte und Thesen

Meine Forschungsinteressen umfassen aktuell Grundfragen des Völkerrechts, insbesondere seine Geschichte, Konstitutionalisierung und De-Konstitutionalisierung, Global Governance, Status des Menschen im Völkerrecht, Aufgaben und Methoden der Völkerrechtswissenschaft und globales Tierrecht. Dabei vertrete ich folgende Thesen:

### *Global Constitutionalism and Global Governance*

- Die Aushöhlung des staatlichen Verfassungsrechts durch zunehmend intensive Ausübung von Hoheitsgewalt durch internationale Organisationen, zunehmende völkerrechtliche Regulierungen und extraterritoriale Effekte staatlichen Handelns kann und soll durch die Anerkennung von globalem Verfassungsrecht, das diese Hoheitsrechtsausübung konstituiert, kanalisiert und eingrenzt, ausgeglichen werden („compensatory constitutionalism“).  
(„Compensatory Constitutionalism: The Function and Potential of Fundamental International Norms and Structures“, *Leiden Journal of International Law* 19 (2006), S. 579-610; „The Globalization of State Constitutions, Chapter 10“, in: Janne Nijman/André Nollkaemper (Hrsg.), *New Perspectives on the Divide between National and International Law*, Oxford: OUP 2007, S. 251-308; *The Constitutionalization of International Law*, expanded paperback edition with new epilogue. Oxford: OUP 2011, 437 S. (zusammen mit Jan Klabbers, Geir Ulfstein); „The Merits of Global Constitutionalism“, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 16 (2009), S. 397-411; „Are we Moving towards Constitutionalization of the World Community?“, in: Antonio Cassese (Hrsg.), *Realizing Utopia: The Future of International Law*. Oxford: OUP 2012, S. 118-135; „Fragmentation and Constitutionalization“, in: Anne Orford/Florian Hoffmann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the Theory of International Law* (Oxford: OUP 2016), S. 1011-1031; Takao Suami, Anne Peters, Dimitri Vanoverbeke and Mattias Kumm (Hrsg.), *Global Constitutionalism from European and East Asian Perspectives* (Cambridge: CUP 2018)).
- Die aktuelle *geopolitische* Konstellation, mit dem Aufstieg von Staaten ohne gut verankerte rechtstaatliche Tradition, der Erosion von demokratischen Staaten von innen heraus und anhaltenden Menschenrechtsbeeinträchtigungen sowohl durch Staaten als auch durch Wirtschaftsakteure führt zu einer trans- und internationalen **Dekonstitutionalisierung**. Dieser kann gegenwärtig primär durch Verfahren begegnet werden. Die neuen Techniken, die u.a. Gerichte entwickelt haben, um „im Geiste der systemischen Harmonisierung“ (*Al-Dulimi*) die verschiedenen völkerrechtlichen Teilrechtsgebiete zu koordinieren, stellen – sofern das Völkerrecht und die Institutionen des globalen Regierens weiter politisiert werden – eine Form von **prozeduraler** Konstitutionalisierung dar („The Refinement of International Law: From Fragmentation to Regime Interaction and Politicization“, *I-CON* 15 (2017), S. 671-704). Die Zunahme von Sorgfaltspflichten (**Due Diligence**) spiegelt den aktuellen Trend der Stärkung von Verfahrensvorschriften (im Gegensatz zu inhaltlichen Vorgaben) im Völkerrecht ein. Due Diligence zwingt die Staaten, Verfahren und Institutionen des Risikomanagements auszubauen und trägt dazu bei, Staaten zur Verantwortung zu ziehen. Andererseits birgt die Konzentration auf bloße Due Diligence die Gefahr der Aufweichung von Rechtspflichten und damit der Schwächung der internationalen Rechtsordnung (Heike Krieger/Anne Peters/ Leonhard Kreuzer (Hrsg.), *Due Diligence in the International Legal Order* (Oxford: OUP 2020)).

- In der Ära der Globalisierungsmüdigkeit deuten einige Trends auf die Herausbildung eines „sozialeren“ Völkerrechts, im dem eine rechtliche grenzüberschreitende Verantwortung für das Wohlergehen von Einzelnen anerkannt wird. Durch die Befassung mit der globalen sozialen Frage kann der globale Konstitutionalismus seinen neoliberalen Einschlag abmildern und wird davor bewahrt, als Projekt zur Stärkung der Macht des globalen Kapitals vereinnahmt zu werden. (Anne Peters, „Global Constitutionalism: The Social Dimension“, in: *Global Constitutionalism from European and East Asian Perspectives* (Cambridge: CUP 2018), S. 277-350).
- Grundlegende Rechtsnormen der EU können und sollten als Verfassung der EU qualifiziert werden (unabhängig von der Existenz einer formalen Verfassungsurkunde). Diese europäische Verfassung erlangt ihre Legitimation vor allem durch Bewährung, somit durch ihren „Output“, also Rechts- und Politikergebnisse im europäischen öffentlichen Interesse, weniger aufgrund ihrer Genese und über den „Input“ von Seiten der europäischen Bürger durch Wahlen und Abstimmungen (*Elemente einer Theorie der Verfassung Europas* (Berlin: Duncker & Humblot 2001)).

### ***Global Democracy***

- Die Demokratisierung des Völkerrechts und des globalen Regierens ist möglich und notwendig, um deren mittelbare demokratische Legitimation (über nationale Parlamente und Regierungen) zu ergänzen („dual democracy“) („Dual Democracy“, in Klabbers/Peters/Ulfstein, *Constitutionalization* 2011, S. 263-341).
- Ein allgemeines Transparenzprinzip hat sich als Grundprinzip des Völkerrechts in allen seinen Teilgebieten, beginnend mit dem Umweltrecht, herausgebildet. Die Funktion von Transparenz im Völkerrecht ähnelt derjenigen im nationalen öffentlichen Recht: Transparenz ermöglicht öffentliche Kritik an der Ausübung der internationalen Hoheitsgewalt. Das Transparenzprinzip stärkt die Qualität des Völkerrechts als öffentliches Recht, als Recht zur Begründung und Kanalisierung von Hoheitsgewalt, im öffentlichen Interesse und unter Kontrolle der Öffentlichkeit. Die Transparenz von internationalen Institutionen und Rechtssetzungs- und Umsetzungsverfahren kann somit das Demokratiedefizit des Völkerrechts, also das Fehlen eines Weltparlaments, eines demokratischen Rechtssetzungsverfahrens, und eines direkten Mitspracherechts der Bürger bei der Besetzung internationaler Ämter, abmildern (*Transparency in International Law*. Cambridge: CUP 2013 (Hrsg. mit Andrea Bianchi)).
- Gebietsbezogene Referenden sind, wenn sie frei, fair, friedlich und unter unparteiischer Beobachtung ablaufen, ein notwendiger, aber nicht hinreichender prozeduraler Faktor der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Sie können auf diese Weise zur Legalisierung eines Gebietswechsels beitragen, auch im Fall der einseitigen Abspaltung einer Region von einem Staat (*Das Gebietsreferendum im Völkerrecht: Seine Bedeutung im Licht der Staatenpraxis nach 1989*. Nomos: Baden-Baden 1995).

### ***Individuals as primary subjects***

- Das Wohlergehen von Menschen, ihre Sicherheit und ihre Rechte sind Grund und Grenze der staatlichen Souveränität. „Humanity“, nicht „Sovereignty“ ist Letztbegründung des Völkerrechts („Humanity as the A and Ω of Sovereignty“, *European Journal of International Law* 20 (2009), S. 513-544).
- Das Individuum genießt „subjektive internationale Rechte“ und Pflichten, die sozusagen unterhalb der Schwelle der besonders hochwertigen Menschenrechte liegen,

beispielsweise im internationalen Arbeitsrecht, Flüchtlingsrecht, humanitären Völkerrecht usw. Die Anerkennung dieser Rechtspositionen und der darin zum Ausdruck kommenden (vorausliegenden) Völkerrechtsfähigkeit des Menschen erlauben es, das Individuum als ursprüngliches und normativ vorrangiges (nicht nur von den Staaten abgeleitetes und nachrangiges) Völkerrechtssubjekt zu qualifizieren. Die Verschiebung vom Staat als Ausgangspunkt des Völkerrechts zum Menschen stellt einen Paradigmenwechsel der Völkerrechtsordnung dar (*Beyond Human Rights: The Legal Status of the Individual in International Law* (Cambridge: Cambridge University Press 2016); *Europäische Menschenrechtskonvention: Mit rechtsvergleichenden Bezügen zum deutschen Grundgesetz*, 2. Auflage. C.H. Beck: München 2012, 316 S. (zusammen mit Tilmann Altwicker).

- Korrupte Handlungen und Unterlassungen können unter bestimmten Umständen als Menschenrechtsverletzung qualifiziert werden. Diese Konzeptualisierung kann dazu beitragen, das Vollzugsdefizit der internationalen Antikorruptionsinstrumente abzumildern und sinnvoll den strafrechtlichen Zugriff ergänzen. („Corruption as a Violation of International Human Rights“, *European Journal of International Law* 29 (2018), S. 1251-1287).

#### ***Global history of international law***

- Völkerrechtsgeschichte kann mit Hilfe von Ansätzen der Globalgeschichte neu geschrieben werden. Der Global History-Ansatz sensibilisiert für das Problem des Eurozentrismus der Völkerrechtsentwicklung und ihrer Darstellung und erlaubt es, außereuropäische Einflüsse besser zu erkennen und zu würdigen (*Oxford Handbook of the History of International Law*. Oxford University Press, Oxford 2012, 1228 S. (Hrsg. mit Bardo Fassbender); „The Journal of the History of International Law: A Forum for New Research“, *Journal of the History of International Law (JHIL)* 16 (2014), S. 1-8 (zus. mit Emmanuelle Tourme Jouannet).

#### ***Epistemic nationalism, multiperspectivism, bottom-up universalisation***

- Die Völkerrechtswissenschaft hat eine Tendenz zum epistemischen Nationalismus, d.h. dass Wissenschaftler oft Standpunkte vertreten, die auf ihrer Vorbildung in ihrem nationalen Rechtssystem beruhen und/oder im nationalen Interesse ihres Heimatstaates liegen. Die Völkerrechtswissenschaft sollte dieses Phänomen problematisieren und verarbeiten.
- Der dezentrale, fragmentierte, politisierte und vielfach inkonsistente Charakter des Völkerrechts tritt in der gegenwärtigen Phase globaler Machtverschiebungen besonders zutage und fördert einen kulturellen, politischen und methodischen Pluralismus der völkerrechtswissenschaftlichen Zugänge. Dieser Pluralismus sollte als heuristisches Mittel genutzt werden um eine Dezentrierung und Hinterfragung des eigenen Beobachterstandpunktes zu ermöglichen. Ausgehend von einem gemäßigten kulturbasierten moralischen Relativismus sollte eine verfahrensmässige und diskursive „bottom-up“ Universalisierung des Völkerrechts angestrebt werden. Völkerrechtswissenschaftliche Argumente müssen transkulturell intersubjektiv nachvollziehbar sein.
- Die Verfolgung von konstruktiven „realistischen“ Utopien ist eine Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft, und dazu gehört auch die Wahrung einer ausreichenden kritischen Distanz zur Rechtspraxis.

(„Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft: Wider den epistemischen Nationalismus“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 67 (2007), S. 721-776; „Rollen von Rechtsdenkern und Praktikern – aus völkerrechtlicher Sicht“, in: *Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, Band 45 (Heidelberg: C.F. Müller 2012), S. 105-173; „Realizing Utopia as a Scholarly Endeavour“, *European Journal of International Law* 24 (2013), S. 533-552; „International Legal Scholarship Under Challenge“, in: Jean d’Aspremont/Tarcisio Gazzini/André Nollkaemper/Wouter Werner (Hrsg.), *International Law as a Profession* (Cambridge: Cambridge University Press 2017), S. 117-159; „Triological International Law“, in: Anne Peters/Christian Marxsen (eds), *The Max Planck Dialogues on the Law of Peace and War – Introduction to the Series* (Cambridge: CUP 2019), S. xi-xxv; „The Rise and Decline of the International Rule of Law and the Job of Scholars“, in Heike Krieger/Georg Nolte/Andreas Zimmermann (eds), *The International Rule of Law: Rise or Decline?* (Oxford: OUP 2019), S. 56-65).

### ***Global animal law***

- Globales Tierrecht soll als Forschungsfeld etabliert und erschlossen werden, um die durch Globalisierung, Outsourcing und Standortmobilität unterminierten Tierschutzstandards zu wahren und um neue Konzepte wie Grundrechte von Tieren, den Mitbürgerstatus von Tieren, die Souveränität von Wildtieren über natürliche Ressourcen zu erforschen. Das neue Forschungsfeld kann im Zuge des „animal turn“ der Geistes- und Sozialwissenschaften aus zahlreichen Nachbardisziplinen Anregungen empfangen. („Global Animal Law: What it is and why we need it“, *Transnational Environmental Law* 5 (2016), S. 9-23; „Tierwohl als globales Gut: Regulierungsbedarf und -chancen“, *Rechtswissenschaft* (2016), S. 363-387; *Studies in Global Animal Law* (Heidelberg: Springer 2020); *Animals in International Law, Collected Courses of The Hague Academy of International Law – Recueil des Cours* Vol. 410 (Leiden: Brill 2020), S. 95-544 (Livre de poche forthcoming 2021); Anne Peters/Kristen Stilt/Saskia Stucki (Hrsg.), *Oxford Handbook of Global Animal Law* (Oxford: OUP forthcoming 2023).